

## **Domorgeln Magdeburg e.V.**

### **Satzung**

*(Änderung der Satzung des Vereines Aktion Neue Domorgeln Magdeburg e.V., gegründet am 11.11.1997, laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2013)*

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Domorgeln Magdeburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 11436 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Ziele des Vereins**

(1) Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung aller regulären Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Verbesserung und Nutzung des Orgelbestandes am Magdeburger Dom.

(2) Die finanzielle Grundlage des Vereins bilden Mitgliedsbeiträge, Geldspenden, Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen, Verkäufe, Zuschüsse öffentlicher Stellen, sonstige Zuwendungen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische und nichtrechtsfähige Personen werden.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes kann jeder Zeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

(5) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein Verhalten, das das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
- grobe Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge, trotz 2maliger schriftlicher Aufforderung (Beitragspflicht bleibt bis zur Kündigungswirksamkeit erhalten und wird eingefordert.).

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeitrag**

(1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages als Jahresbeitrag verpflichtet.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt 30,00 EUR.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte solange fort, bis der neue Vorstand das Amt übernimmt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.

(4) Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

(5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch 3mal im Jahr schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

(6) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen (in besonderen Fällen) Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(2) Entwurf eines Haushaltsplanes, eines Veranstaltungsplanes sowie des Jahresberichtes für das Geschäftsjahr

(3) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

(4) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

(2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich 4 Wochen vorher. Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vorher beim Vorstand einzureichen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Im Zusammenhang mit der Neuwahl des Vorstands oder der Nachwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine offene Blockwahl möglich, sofern dies von einem Mitglied beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Wahl des Rechnungsprüfers
- (3) Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- (4) Genehmigung de Haushaltes und Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- (5) Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen und Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- (6) Beratung und Beschlussfassung des Jahresplanes

## **§ 10**

### **Gewinne**

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 11**

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirche in der Kirchenprovinz Sachsen, die es ausschließlich zur Restaurierung historischer Orgeln, die bis spätestens 1820 gebaut wurden, zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 30.04.2013 beschlossen.